



Stadt T E T T N A N G

Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird nachstehende Friedhofsatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb Tettnangs liegenden Alters- bzw. Pflegeheim oder einer sonstigen Anstalt ihren Hauptwohnsitz in Tettning hatten, stehen Gemeindegliedern gleich. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
Insbesondere werden die Bestattungen verstorbener Personen aus den Ortsteilen Hirschach und Kratzerach (Gemeinde Meckenbeuren) auf dem Friedhof zugelassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Friedhof der Gemeinde besteht aus einem Alten und einem Neuen Friedhof.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der Gewerbetreibenden zur An- und Abfuhr von Materialien sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle.
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur über die Zeit der vorzunehmenden Arbeiten und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum ablagern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb des Friedhofs ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb des Friedhofs lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlagen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42 und §§ 71 a und 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen, an Samstagen nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (4) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den städtischen Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (2) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m, jedoch maximal 0,70 m breit sein. Ist in besonderen Fällen ein größerer Sarg erforderlich, so sind dessen Maße bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich an deren Größe richten.
- (3) Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz (Weichholz) oder gleichwertiges Material wie Holz verwendet werden. Sargausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden zerfallen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Im Halbanonymen Grabfeld sind keine Überurnen zugelassen. In den Urnenstelen sind Überurnen nur mit einer gewissen Größe zulässig.
- (5) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit Verstorbener beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 10 Jahre | 25 Jahre |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 15 Jahre |

Die Ruhezeit der Aschen beträgt: 15 Jahre

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Dem Antrag wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, stattgegeben. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der städtischen Friedhöfe ist ausgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Verstorbenen nur während der kalten Jahreszeit möglich ist.
- (6) Die Kosten der Umbettung, eines notwendigen neuen Sarges bzw. Urne und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. einstellige Wahlgräber
 4. zwei-/ vierstellige Wahlgräber
 5. Urnenwahlgräber
 6. Urnenstelen
 7. Halbanonymes pflegefreies Urnenfeld
 8. Anonymes pflegefreies Urnengrabfeld
 9. Kindergräber
 10. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder
 11. Reihengräber pflegefrei für Erdbestattung in einem Rasengrab (Rasenreihengrab)

Einzelne Arten von Grabstätten werden nur auf bestimmten Friedhöfen angeboten:

- Alter Friedhof: Ziffer 1-5 und 8
- Neuer Friedhof: Ziffer 1-7 und 9-11

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Maße der Grabstätten werden vom Friedhofsträger bei der Anlage der Grabfelder bestimmt.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§11 Reihengräber / Urnenreihengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - c) Urnenreihengräber
- (2) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigte/r ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber/die Inhaberin der tatsächlichen Verfügungsgewalt.
- (3) In jedem Reihengrab für Erdbestattung kann jedoch innerhalb von 5 Jahren nach der ersten Beisetzung zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, ohne dass dadurch ein Nutzungsrecht nach § 12 Abs. 1 begründet wird. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Nutzungsdauer bei Kindergräbern kann jedoch auf Antrag einmalig um 5 Jahre (auf 20 Jahre) verlängert werden.
 - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 - (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Gräber abzuräumen (§ 21 Abs. 2).

§ 12 Wahlgräber / Urnenwahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten (Erdbestattungen-/ Urnenbestattungen), an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf bestimmte Zeit verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag zunächst auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellig Einfach- oder Tiefgräber sein.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, und zwar um jeweils 5 Jahre bis maximal 25 Jahre. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Das bestehende Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem vorhandenen Wahlgrab eine Bestattung vorgenommen werden soll und die vorgeschriebene Ruhezeit dadurch die bisherige Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung – bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ruhezeit endet, vorgenommen.
- (6) Bei den Wahlgräbern besteht die Möglichkeit der Zubettung von Urnen.
- (7) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnenstätten

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber nach § 11 oder Wahlgräber nach § 12 sein. Unter dem Begriff „Urnenstätten“ fallen die in § 10 Abs. 2 Ziffer 6) bis 8) genannten Grabstätten. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art der Grabstätte.
- (2) Bei den Urnenstelen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 6) können in einer Nische bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Im halbanonymen Grabfeld nach § 10 Abs. 2 Ziffer 7) sind keine Überurnen zulässig.

§ 14 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige, die hier wohnhaft sind, bestatten zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner/-innen
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
- c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet das Grab den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 Satz 3 und 4 der Nächste ist.
- (3) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Grabnutzungsgebühr besteht hierdurch nicht.
- (4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§16 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 1. durch Zeitablauf (§21 Abs. 1).
 2. durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten.
 3. durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.
 4. wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist.
 5. wenn kein Rechtsnachfolger nach § 15 das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt.
 6. bei Vernachlässigung der Grabpflege (§22).
 7. wenn die nach der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeiten der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts abzuräumen (siehe auch § 21 Abs. 2).

§17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Glas, Holz oder Metall verwendet werden.
- (3) An Urnennischen dürfen die Sicherungsplatten von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Sicherheitsplatten der Urnennischen dürfen nur mit den von der Stadt vorgegebenen Vorlagen erfolgen. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Sicherungsplatten sind folgende Vorgaben einzuhalten: Die Sicherheitsplatten sind mit einer Beschriftung zu versehen. Der Schrifttyp ist frei wählbar. Die Ausführung wird auf eingehauene und dunkel getönte Buchstaben beschränkt. Eine sandgestrahlte oder aufgeklebte Ausführung ist nicht zulässig. Ornamente bzw. Symbole sollten der Würde des Ortes entsprechen.

An die Urnenstelen „Urnennischen“ dürfen keine Lichtbilder von Verstorbenen oder weitere Ziergegenstände wie Vasen, Lichter usw. angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (4) Beim halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind Granitstelen aufgestellt. Die Namenstafeln sind aus Bronzeguss mit einer Grundplatte von 5 mm Stärke, im Format 20/10 cm mit aufgesetzter Schrift. Auf die Namenstafel sind Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum anzubringen. Ornamente bzw. Symbole dürfen unauffällig bei den Namenstafeln angebracht werden. Lichtbilder oder sonstige Sachen dürfen an den Tafeln und an den Stelen nicht angebracht oder befestigt werden.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig auf dem Grabstein angebracht sein.
- (6) Die Errichtung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof soll sich an den Richtwerten des Neuen Friedhofs orientieren. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Auf dem Neuen Friedhof sind Grabmale bis zu folgenden Abmessungen zulässig:

		Reihengrab 1-stelliges Wahlgrab	2-stelliges Wahlgrab	Urnengrab	Kindergrab
a)	Höhe des Grabmales maximal gemessen ab Weg oder Umgang	1,40 m	1,40 m	1,00 m	1,00 m
b)	Ansichtsfläche max.	0,70 m ²	1,40 m ²	0,70 m ²	0,50 m ²
c)	Abstand zwischen Grabeinfassung (Innenkante) und Grabmal seitlich mindestens:	0,10 m	0,10 m	0,00 m	0,10 m
d)	Sockelhöhe über Plattenbelag maximal	0,025 m	0,025 m	0,00 m	0,025 m

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Im Einzelnen gelten folgende nähere Bestimmungen und Maße:

	je gemessen ab Grabeinfassung	Reihengrab Wahlgrab Kindergrab	Wahlgrab 2-stellig	Urnengrab
a)	Tiefe des Grabmales maximal	1,00 m	0,40 m	0,40 m
b)	Abstand zwischen Grabeinfassung (Innenkante) und Grabmal seitl. mind.:	0,20 m	0,10 m	0,10 m

	an der Kopfseite (oben)	0,10 m	0,10 m	0,10 m
c)	bei flach geneigtem Grabmal darf die Schräge, gemessen an der Kopfseite (oben) max. betragen	0,15 m	0,15 m	0,15 m
d)	und die Höhe unter max.	0,05 m	0,05 m	0,05 m
e)	Ansichtsfläche max.	0,40 m ²	1,40 m ²	0,16 m ²

(8) Die Grabeinfassung wird von der Stadt geliefert und eingebaut. Dies gilt nur für den Neuen Friedhof.

(9) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dürfen Sitzgelegenheiten an Gräbern nicht aufstellen.

(10) An einzelnen Grabsteinen sind Lichtbilder zulässig, sofern sie nicht störend wirken. Zulässige Maße für ein Lichtbild: Höhe 5,5 cm; Breite 4,0 cm

(11) Die von Abdeckungen freibleibende Fläche muss mind. 70% der Grabfläche betragen:

	Reihengrab Wahlgrab	Kindergrab	2-stelliges Wahlgrab
Freifläche mind.	1,20 m ²	1,10 m ²	3,00 m ²

(12) Für Rasenreihengräber gelten nachfolgende Festlegungen:

- Maximale Höhe des Grabmales gemessen ab Weg oder Umgang – 1,40 m
- Ansichtsfläche maximal - 0,7 m²
- Liegende Grabmale sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, ausgenommen Grabschmuck. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 2-7 zulassen.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt nach den Angaben der TA Grabmal.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz

schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf. Eine Pflicht besteht jedoch nicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern nur bis 0,60 m² und bei zweistelligen Wahlgräbern nur bis 1,4 m² mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht höher sein als die Grabeinfassung. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Sträucher und sonstige Pflanzen dürfen 2 m Höhe nicht übersteigen. Größer werdende Bäume und sonstige dem Gesamtcharakter des Friedhofs widersprechende Pflanzen dürfen auf den Grabstätten nicht gepflanzt werden. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Die Pflege des anonymen bzw. halbanonymen Urnenfeldes, der Urnenstelen und der Rasenreihengräber erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Grab schmuck wie Blumen, Kerzen u. ä. kann nur an der von der Stadt bestimmten Stelle abgelegt werden. Grabmale sind unzulässig, außer bei den Rasenreihengräbern nach § 17 Abs. 12.
- (9) Gartengeräte, Blumenvasen, Gießkannen etc. dürfen am Grab (insbesondere hinter dem Grab) nicht aufbewahrt werden. Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße wie Flaschen, Büchsen, Tassen etc. als Behälter für Blumen oder Weihwasser dürfen nicht verwendet werden. Die Friedhofsverwal-

ung ist berechtigt unerlaubt abgelegte Gegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
Bei Bestattungen auf dem Alten Friedhof wird die Überführung von der Leichenhalle durch das Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung zu schließen.
- (3) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, mit denen die Leiche versehen ist oder die während der Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle beigegeben werden, übernimmt die Stadt keine vermögensrechtliche Haftung.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Alten Friedhof kann auf Antrag für eine Urnenbeisetzung zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§25 Alte Rechte

Nach den bisherigen Vorschriften richten sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung:

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und die Gestaltung der Gräber bei allen Grabstätten, über die bereits verfügt waren.
2. Die Dauer der Ruhezeit bei allen bereits bestatteten Toten und beigesetzten Urnen.

§ 26 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberichtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberichtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie auch für deren Bedienstete.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 28 Gräber von Ehrenbürgern

Die Grabstätten von Ehrenbürgern der Stadt Tett nang -sofern in Tett nang beerdigt werden nach Ablauf der Nutzungszeit von der Stadt übernommen, d. h. unterhalten und gepflegt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2).
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt.
4. wer Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen.
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1).
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).
7. Grabsteine verwendet, die nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 2 entsprechen.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.9.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 2.2.2011 und die jeweils früheren Änderungen außer Kraft.